

## Hygieneregeln zur Teilnahme an Schwimmveranstaltungen im Stadionbad Hannover – Stand 08.11.2021

### Allgemeiner Teil:

- ⦿ Es gelten die jeweils aktuell gültigen Abstands- und Hygieneregeln des Landes Niedersachsen bzw. sofern vorhanden, die am Veranstaltungsort gültigen Verordnungen, sowie das ausgehängte Hygienekonzept des Stadionbades Hannover.
- ⦿ Der Zugang zum Stadionbad ist aktuell nur nach der sogenannten 2G-Regel (genesen oder geimpft) möglich. Es ist daher notwendig, dass ein Genesenen- oder Geimpften-Nachweis beim Betreten des Bades vorliegt. Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre benötigen keinen Nachweis, sofern am Freitag vor der Veranstaltung die Testung für den Schulbesuch erfolgt ist.
- ⦿ Die teilnehmenden Vereine haben durch die Trainer/Betreuer dafür Sorge zu tragen, dass alle Teilnehmer des Vereins die Hygieneregeln zu jeder Zeit einhalten. Diese Aufgabe obliegt nicht dem ausrichtenden Verein und dem Veranstalter.
- ⦿ Personen, die die Abstands- und Hygieneregeln nicht einhalten, werden ohne vorherige Verwarnung von der Veranstaltung ausgeschlossen. Meldegeld wird nicht erstattet.
- ⦿ Den Anweisungen der Vertreter des Veranstalters und Ausrichters sowie des Personals des Badbetreibers ist jederzeit Folge zu leisten. Die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen vor Ort wird durch entsprechend eingesetztes Personal kontrolliert.
- ⦿ Eine Frischluftzufuhr wird durch das Belüftungssystem des Stadionbades gewährleistet.

### Besondere Regelungen für die Wettkämpfe während der Corona-Pandemie

- ⦿ Die Veranstaltung findet ohne Zuschauer statt. Die Tribüne bleibt gesperrt!
- ⦿ Zutritt zur Veranstaltung haben ausschließlich die gemeldeten Sportler, die vom Veranstalter eingeteilten Kampfrichter sowie je 10 Sportler ein Vereinstrainer oder Betreuer.
- ⦿ Der Zugang zum Bistro/Shop fällt nicht in die Zuständigkeit der Veranstaltung.
- ⦿ Der Zugang von der Schwimmhalle auf die Tribüne und umgekehrt ist untersagt.

## Einlass und Aufenthalt

- Es erfolgt eine Erfassung aller Aktiven, Trainer, Betreuer und Kampfrichter, um ggf. bei einer Covid19-Infektion eine Nachverfolgung über die örtlichen Gesundheitsbehörden sicherstellen zu können. Auf der Homepage des Veranstalters wird zusammen mit dem Meldeergebnis eine Liste veröffentlicht, die zur Datenerfassung genutzt werden muss. Mit Abgabe der Liste am Veranstaltungstag bestätigt der Verein, dass seine Aktiven, Trainer, Betreuer und Kampfrichter keine aktuellen Symptome einer Covid19-Infektion, einer sonstigen Infektions-, Grippe- oder Erkältungskrankheit aufweisen und auch im näheren persönlichen wie beruflichen Umfeld keine diesbezüglichen Krankheitssymptome bekannt sind.

Diese Liste ist am Wettkampftag im Vorraum des Stadionbades bei einem Vertreter des ausrichtenden Vereines oder des Veranstalters abzugeben. Diese vermerken dann, welche Form des Nachweises (Genesen oder Geimpft) vorgelegt wurde. Die Nachweiskontrolle erfolgt durch Sichtkontrolle der entsprechenden Dokumente und wird aktuell auf der Anwesenheitsliste festgehalten.

Folgende Daten müssen auf der Liste enthalten sein:

**Name, Anschrift, Telefon, Bezeichnung: A = Aktiver, T = Trainer oder Betreuer, KR = Kampfrichter, Abschnitt/e der Anwesenheit und Unterschrift**

- Die Listen werden vier Wochen aufbewahrt und im Fall einer COVID-19 Infektion an die zuständige Gesundheitsbehörde weitergeleitet. Mit Abgabe der Meldung erklären sich alle Teilnehmer des betreffenden Vereins mit dieser Vorgehensweise einverstanden. Bei begründeten Zweifeln sind die personenbezogenen Daten auf Plausibilität zu überprüfen, zum Beispiel durch Vorlage eines Personalausweises. Es wird gewährleistet, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Kontaktdaten keine Kenntnis erlangen. Verweigert die besuchende oder teilnehmende Person die Kontaktdatenerhebung bzw. wird kein erforderlicher Nachweis vorgelegt, so wird ein Zutritt zur Veranstaltung nicht gewährt.
- Die Vereine erhalten mit der Zusendung des Meldeergebnisses für sie bestimmte Einlasszeiten. Vor dem Eingang zum Stadionbad müssen die Vereine ebenfalls die erforderlichen Abstände einhalten.
- In Innenräumen gilt die Abstands- und Maskenpflicht. Die Mund-Nase-Bedeckung kann zur Sportausübung abgenommen werden. Als Mund-Nase-Bedeckung gilt eine medizinische Maske. Kinder bis 13 Jahre dürfen anstelle einer medizinischen Maske eine beliebige andere geeignete textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert.
- Die Anzahl der gleichzeitigen Nutzer der sanitären Anlagen und Umkleiden ist begrenzt. Die im Stadionbad bereits vorhandenen Hinweise auf die maximale Anzahl der gleichzeitigen Nutzer der sanitären Anlagen gilt auch für diese Veranstaltung.
- Die Föhne im Bad sind außer Betrieb, der Betrieb von mitgebrachten Föhnen ist untersagt.

- Die Reinigung der sanitären Anlagen, der Umkleiden und häufig genutzter Oberflächen erfolgt regelmäßig durch das Badpersonal.

### Einschwimmen, Zugang zur Startbrücke und Wettkampf

- Zum Einschwimmen werden den teilnehmenden Vereinen feste Zeitslots zugeteilt. Diese werden mit dem Meldeergebnis bekanntgegeben.
- Im Wettkampf selbst werden durch die Breite der Schwimmbahnen (2,5 m) die Abstände jederzeit eingehalten.
- Zugänge zur und Abgänge von der Startbrücke werden getrennt geführt.
- Der Zugang zur Startbrücke ist beschränkt. Der ordnungsgemäße Ablauf wird vom veranstaltenden Verein kontrolliert. Ein Zugang zur Startbrücke ist nur über den Vorstart möglich
- Schwimmer, die ihren Lauf beendet haben, verlassen das Becken seitlich über die Leitern und haben keinen Zutritt mehr zur Startbrücke.
- Sämtliche Maßnahmen werden durch Personal vom Ausrichter und Veranstalter überwacht. Ein Verstoß führt zum sofortigen Verweis aus der Wettkampfstätte.
- Verantwortlich für die Einhaltung dieser Regeln ist der Vorsitzende des LSN-Fachausschusses Schwimmen oder sein Vertreter.